

## Ausleih-/Nutzungsbedingungen für produktionstechnische Geräte/Einrichtungen im Bürgerfernsehen (OK-TV)

Die Ausleihe und/oder Benutzung produktionstechnischer Geräte/Einrichtungen des OK-TV erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen **Nutzungsordnung** sowie ergänzend auf der Grundlage der **OK-TV Satzung** der LMK. Jede/r Entleiher/in / Benutzer/in verpflichtet sich die nachfolgenden Bedingungen einzuhalten.

1. Die produktionstechnischen Geräte/Einrichtungen eines OK-TV können alle Einzelpersonen oder Produktionsgruppen nutzen, die nach der Nutzungsordnung des OK-TV dem räumlich berechtigten Personenkreis angehören (**nutzungsberechtigte Person**).
2. Die Inanspruchnahme kostenlos bereitgestellter produktionstechnischer Geräte/Einrichtungen kann nur mit dem Ziel erfolgen, einen Sendebeitrag für den OK-TV zu produzieren oder Medienkompetenz zu fördern. **Jede andere Nutzung - insbesondere eine private oder kommerzielle - ist unzulässig.** Die gesamte Produktionstechnik ist mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.
3. Ausleihe und/oder Benutzung von produktionstechnischen Geräten/Einrichtungen dürfen nur durch die nutzungsberechtigte Person selbst erfolgen. **Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.** Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person. Diese muss selbst im OK-TV registriert sein und über Nutzungsordnung und Ausleihbedingungen informiert werden.
4. Die Ausleihe und/oder Benutzung der von der LMK zur Verfügung gestellten produktionstechnischen Geräte/Einrichtungen sowie die Beratung über deren Handhabung erfolgt **kostenfrei**. Eine Ausleihe und/oder Benutzung durch die nutzungsberechtigten Personen kann nur erfolgen, wenn sie eine **Einweisung/Schulung** in die Handhabung der Technik durch eine/n zuständige/n Mitarbeiter/in des OK-TV / der LMK erhalten haben.
5. **Jede/r Entleiher/in / Benutzer/in haftet für alle von ihr/ihm verursachten Schäden und Verluste an den produktionstechnischen Geräten/Einrichtungen in vollem Umfang, soweit nicht eine Übernahme durch die Versicherung der LMK erfolgt. Die Versicherung tritt nicht für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden oder Verluste ein. Auch soweit eine Übernahme durch die Versicherung erfolgt, hat die/der Entleiher/in / Benutzer/in bei jedem Schadens- oder Verlustfall einen Eigenanteil in Höhe von 50 % der Schadens- und Verlusthöhe, höchstens aber 400,- Euro, zu übernehmen. Die Lagerung von ausgeliehenen produktionstechnischen Geräten des OK-TV in Fahrzeugen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr führt in jedem Falle bei Verlust oder Beschädigung zur vollen persönlichen Haftung.**
6. Bei auftretenden Schäden oder Verlusten sind diese **unverzüglich** der Geschäftsstelle des OK-TV mitzuteilen. Das entsprechende Formular „**Schadens-/Verlustmeldung**“ ist dort ausgefüllt und persönlich unterschrieben abzugeben. Die Schadensabwicklung wird durch die LMK vorgenommen.
7. Die Ausleihe und/oder Benutzung produktionstechnischer Geräte/Einrichtungen des OK-TV erfolgen **auf eigene Gefahr und Verantwortung**. Der Trägerverein Offener Kanal e.V. sowie die LMK übernehmen keine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt unberührt.